



**MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE**

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

**Infoletter September 2013**

Drucken



### Sehr geehrte Damen und Herren,

das neue Außenwirtschaftsrecht gilt seit dem 01.09.2013. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat sein Versprechen gehalten, die Außenwirtschaftsverordnung rechtzeitig fertigzustellen und gleichfalls zum 01.09.2013 in Kraft treten zu lassen. Wir geben Ihnen heute Hinweise zum neuen Recht.

Weiter haben wir aktuelle Entscheidungen des Bundesfinanzhofs zur Haftung von Steuerberatern und zu Strafzuschlägen im Zusammenhang mit Verrechnungspreisdokumentationen für Sie ausgewählt.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre!

Ihre  
Möllenhoff Rechtsanwälte

### Unsere Themen

BFH: Verrechnungspreisdokumentation ist unionsrechtskonform

BFH: Grobes Verschulden eines Steuerberaters bei Erstellung einer komprimierten Steuererklärung mit ELSTER

Merkblatt, Synopse und weitere Informationen zur AWG-Novelle

### BFH: Verrechnungspreisdokumentation ist unionsrechtskonform

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte durch Urteil vom 10. April 2013 darüber zu entscheiden, ob die Pflicht zu einer sog. Verrechnungspreisdokumentation, der Steuerpflichtige bei bestimmten grenzüberschreitenden Vorgängen unterworfen sind, in Einklang mit dem Unionsrecht steht. Er hat dies prinzipiell bejaht.

Nach § 90 Abs. 3 der Abgabenordnung (AO) hat der Steuerpflichtige bei Sachverhalten, die Vorgänge mit Auslandsbezug betreffen, über die Art und den Inhalt seiner Geschäftsbeziehungen mit ihm nahestehenden Personen Aufzeichnungen zu erstellen und diese auf Verlangen der Finanzbehörde vorzulegen. Diese Pflichten beziehen sich insbesondere auf die mit den Nahestehenden vereinbarten sog. Verrechnungspreise. Einzelheiten der Dokumentation regelt die Finanzverwaltung in der [Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung](#).

Kommt der Steuerpflichtige den Dokumentationspflichten nicht oder nur unvollständig nach, ermöglicht § 162 Abs. 3 AO eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen zu seinem Nachteil. Außerdem erlaubt § 162 Abs. 4 AO für solche Fälle einen „Strafzuschlag“ zur festgesetzten Steuer von mindestens 5 000 €, bei verspäteter Vorlage der Aufzeichnungen sogar bis zu 1

Möllenhoff Rechtsanwälte  
Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff  
Rechtsanwaltskanzlei

Königsstraße 46  
48143 Münster  
Tel.: +49 251-85713-0  
Fax.: +49 251-85713-10

Email: [info@ra-moellenhoff.de](mailto:info@ra-moellenhoff.de)

Informationen zu den von uns  
angebotenen Seminaren können Sie  
[hier](#) herunterladen.



Mio. €. Sachverhalte ohne entsprechenden Auslandsbezug sind von diesen Pflichten, die für die Steuerpflichtigen erheblichen Aufwand und erhebliche Kosten verursachen, nicht betroffen. Inlandssachverhalte und Auslandssachverhalte werden also „ungleich“ behandelt.

Der BFH sah in dieser Ungleichbehandlung dennoch keinen Verstoß gegen das Recht der Europäischen Union. Zwar werde in den Schutzbereich danach bestehender Grundfreiheiten im gemeinsamen Binnenmarkt eingegriffen. Doch sei dieser Eingriff durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt, insbesondere durch das Erfordernis einer wirksamen Steueraufsicht. Der Eingriff sei auch verhältnismäßig, weil ohne die Vorlage einer Verrechnungspreisdokumentation eine effektive Sachverhaltsaufklärung nicht möglich sei. Eine solche könne nicht allein mit den Mitteln der zwischenstaatlichen Amtshilfe gewährleistet werden.

In dem Fall, über den der BFH konkret zu entscheiden hatte, verlangte das Finanzamt zur Durchführung einer Außenprüfung von einer GmbH die Vorlage einer sog. Sachverhalts- und Angemessenheitsdokumentation über die Geschäftsbeziehungen mit einer der GmbH verbundenen luxemburgischen AG. Grund dafür waren Zweifel daran, ob die Geschäftsbeziehungen dem entsprachen, was unter fremden Dritten üblich ist. Der BFH hielt die Aufforderung zur Vorlage der Dokumentation für rechtmäßig, weil sich die Verrechnungspreise andernfalls nicht verlässlich überprüfen ließen.

Dem Urteil kommt nicht zuletzt vor dem Hintergrund der derzeitigen Diskussion im politischen Raum über die „Steuerflucht“ in sog. Steueroasen, auch solche innerhalb der Europäischen Union, beträchtliche Bedeutung zu. Allerdings lässt der BFH ausdrücklich offen, ob einzelne Bestimmungen über die Dokumentationspflicht in der Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung nicht doch über das hinausgehen, was zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Diese Fragen lassen sich nicht im Rahmen der Dokumentationsanforderung beantworten, sondern erst im Klageverfahren gegen einen nachfolgenden Steuerbescheid oder die nachfolgende Festsetzung eines „Strafzuschlags“.

[Quelle: Pressemitteilung des BFH Nr. 50 vom 21. August 2013]

#### **Anmerkung:**

Von Strafzuschlägen und Schätzungen betroffenen Personen und Unternehmen ist zu raten, die konkreten Anforderungen des Finanzamts an eine verlangte und beanstandete Verrechnungspreisdokumentation prüfen zu lassen. Bei überzogenen Anforderungen besteht möglicherweise eine Chance, den konkreten Strafzuschlag oder die konkrete Schätzung erfolgreich anzugreifen.

Zur Vertiefung: [BFH, Urteil vom 10.04.13 – I R 45/11](#)

Verfasser: Rechtsanwalt Arne Kiehn ([akiehn@ra-moellenhoff.de](mailto:akiehn@ra-moellenhoff.de))

#### **BFH: Grobes Verschulden eines Steuerberaters bei Erstellung einer komprimierten Steuererklärung mit ELSTER**

Wie der BFH in seiner Pressemitteilung Nr. 48 vom 07.08.2013 mitteilt, genügen Steuerberater ihrer Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts nicht, wenn sie ihrem Mandanten den Ausdruck einer komprimierten ELSTER-Steuererklärung zur Prüfung überreichen. Aus der komprimierten Erklärung gehen nicht die gleichen abzufragenden Tatsachen hervor wie aus dem amtlichen Vordruck für die Steuererklärung.

Im entschiedenen Fall ging es um die Frage des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende. Der Steuerberater wusste nichts über die Trennung des Steuerpflichtigen von dessen Lebensgefährtin und versäumte die entsprechende Eintragung.

Die nachträgliche Mitteilung erkannte das Finanzamt nicht an, weil sie wegen groben Verschuldens des Steuerberaters ausgeblieben war. Das Verschulden war dem Mandanten zuzurechnen.

Der BFH führt dazu aus:

Ein grobes Verschulden des Steuerberaters sei zu bejahen. Indem dieser dem steuerlich unerfahrenen Kläger lediglich eine komprimierte Einkommensteuererklärung zur Prüfung überlassen habe, ohne den maßgebenden Sachverhalt zu ermitteln, habe er grob fahrlässig gehandelt. Damit habe er dem Kläger die Möglichkeit genommen, davon Kenntnis zu nehmen, dass – wie aus den Zeilen 35 ff. der „Anlage Kind“ des amtlichen Vordrucks ersichtlich – ein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende gewährt werden könne und dass insoweit weitere Angaben erforderlich seien. Letztlich habe der Steuerberater durch sein Handeln die Verantwortung dafür übernommen, dass die in der von ihm erstellten komprimierten Steuererklärung aufgeführten Angaben auch vollständig waren. Insoweit sei es auch unerheblich, dass der Ausdruck dieser Erklärung auf die Verwendung des Programms „Elster“ zurückzuführen sei.

#### **Anmerkung:**

Steuerberater haben somit den Sachverhalt und Änderungen der Lebensumstände ihrer Mandanten für die jährliche Steuererklärung zu erfragen. Hierfür kann möglicherweise ein standardisiertes Schreiben verwendet werden, das die relevanten Tatsachen abfragt. Dadurch kann die angemessene Aufklärung des Sachverhalts dokumentiert werden.

Wird die Aufklärung eines Sachverhalts versäumt, der im amtlichen Vordruck berücksichtigt ist, haben die Mandanten grundsätzlich die Möglichkeit, den Steuerberater in Haftung zu nehmen.

Zur Vertiefung: [BFH, Urteil vom 16.05.13 – III R 12/12](#)

Verfasser: Rechtsanwalt Arne Kiehn ([akiehn@ra-moellenhoff.de](mailto:akiehn@ra-moellenhoff.de))

#### **Merkblatt, Synopse und weitere Informationen zur AWG-Novelle**

Anlässlich der zum 1.9. in Kraft getretenen Novelle des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) möchten wir Ihnen die wesentlichen Änderungen in Form eines [kompakten Merkblattes \(hier klicken\)](#) zur Verfügung stellen.

Es bietet sich an, bestehende Arbeits- und Organisationsanweisungen zur unternehmensinternen Exportkontrolle im Hinblick auf die Neuregelungen zu prüfen und ggf. anzupassen. Diese sind nach neuem Recht wichtiger denn je, sind sie doch Voraussetzung dafür, sich in Zukunft die nunmehr nach § 22 Abs. 4 AWG n.F. mögliche strafbefreiende Selbstanzeige zu erhalten.

Auch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat erste Merkblätter zur Novelle veröffentlicht:

- Eine [Paragrafen-Synopse zum neuen AWG](#) weist zur ersten Orientierung in den neuen "Hausnummern" des Gesetzes den alten und neuen Standort der Vorschriften in einer tabellarischen Gegenüberstellung aus. Die materiell-rechtlichen Änderungen innerhalb der einzelnen Vorschriften werden jedoch nicht erläutert.
- Ein weiteres BAFA-Merkblatt erläutert auch inhaltlich die [wesentlichen Änderungen in der AWV](#).
- Eine [aktualisierte "Kurzdarstellung Exportkontrolle"](#) bietet eine erste Orientierung über die Regelungen des deutschen und europäischen Exportkontrollrechts. Zunächst werden die bestehenden Verbote, insbesondere Embargos, dargestellt und danach die bestehenden Genehmigungspflichten für Ausfuhren, Verbringungen sowie für sonstige Transaktionen. Ein Überblick über das Antrags- und Genehmigungsverfahren schließt sich an.

Verfasser: Rechtsanwalt Stefan Dinkhoff ([sdinkhoff@ra-moellenhoff.de](mailto:sdinkhoff@ra-moellenhoff.de))

---

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen,  
so klicken Sie bitte [hier](#).